

Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Mitteln der Waisenhausstiftung Stadtamhof (Förderrichtlinien)

Präambel

Diese Richtlinien regeln auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Waisenhausstiftung Stadtamhof die Vergabe von Stiftungsmitteln und gelten für alle bestehenden und künftigen Zustiftungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze – Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind gemäß § 2 der Satzung individuelle Maßnahmen, die der Förderung oder Unterstützung individuell beeinträchtigter und sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen aus Regensburg, bevorzugt aus dem Stadtteil Stadtamhof dienen.
- (2) Förderfähig sind außerdem Projekte, bevorzugt im Stadtteil Stadtamhof, die den grundsätzlichen Förderbedingungen im Sinne des Absatzes 1 entsprechen und unter Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts eine inklusiv systemische und freiwillige Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe darstellen.
- (3) Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Vorschlag der Stiftungsverwaltung unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, dessen Stellvertreter/-in oder eine von ihm/ihr beauftragte Dienststelle. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Leistungen der Stiftungen setzen voraus,
 - dass die erforderlichen Hilfen nicht oder nicht ausreichend durch anderweitige und vorrangig zur Verfügung stehende Hilfen geleistet werden können und

- dass der/die Antragsteller/-in eine wirtschaftliche Bedürftigkeit nachweisen kann/. Als Berechnungsgrundlage dienen die Regelbedarfsstufen im Sinne des Sozialgesetzbuches, wonach das Haushaltseinkommen das Dreifache des Bedarfssatzes nicht übersteigen soll.
- (2) Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.
 - (3) Anträge auf Zuwendungen können in der Regel nur einmalig gestellt werden. Anträge auf Zuwendungen können von der Stiftung auch als Gutscheine oder Sachleistungen ausgegeben werden.
 - (4) Förderungen für bereits erbrachte Leistungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsteller/-in für individuelle Förderungen kann jede natürliche Person sein, die ihren melderechtlichen Erstwohnsitz in Regensburg hat oder in Regensburg ihren Erstwohnsitz hatte und aufgrund einer Maßnahme des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Regensburg außerhalb von Regensburg untergebracht ist. Antragsteller/-in für Projektmaßnahmen können natürliche und juristische Personen sein, deren Wirkungskreis sich auf sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche der Stadt Regensburg erstreckt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mittels dafür vorgesehenen Formblattes bei der Stadt Regensburg, Stiftungsverwaltung, einzureichen.
- (3) Dem Antrag für individuelle Förderungen sind alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit beizubringen. Der/die Antragsteller ist verpflichtet, diejenigen Behörden und Ämter, die eine Aussage zur wirtschaftlichen Bedürftigkeit treffen können, von ihrer datenschutzrechtlichen Schweigepflicht gegenüber der Stiftungsverwaltung zu entbinden.
- (4) Bei Projektförderungen muss der Gegenstand der Förderung, die Dauer des Projekts, das Ziel, die Gesamtfinanzierung einschließlich aller beantragten Zuwendungen

Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung vorgelegt werden. Ebenso ist ein aktueller Freistellungsbescheid dem Antrag beizulegen.

- (5) Entsprechen Angaben nicht der Wahrheit oder wurden Unterlagen verändert, bewusst lückenhaft oder verfälscht eingereicht, so kann eine bereits erteilte Zuwendung widerrufen und zurückgefordert werden.
- (6) Dem Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten ist jährlich im Rahmen der Jahresrechnung über die Vergabe von Stiftungsmitteln zu berichten.

§ 4 Auszahlung, Nachweispflicht

- (1) Der/die Leistungsempfänger/-in hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der bewilligten Maßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung über die erhaltenen Mittel zu erbringen.
- (2) Kommt der Leistungsempfänger dem nicht oder nicht fristgerecht nach, hat die Waisenhausstiftung Stadtamhof das Recht, die Förderung zu widerrufen.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die erteilte Zuwendung nicht für den dafür beantragten Zweck verwendet worden ist oder der beantragte Zweck niedrigere Kosten verursacht hat, kann die Waisenhausstiftung Stadtamhof die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.